

Die Versetzung an berufsbildenden Schulen wird in Schleswig-Holstein in der Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen (Versetzungsvorschrift berufsbildende Schulen - BS-VersVO¹) vom 20. Juli 2017 geregelt.

Der wesentliche Paragraph 2 sei hier zunächst einmal wiedergegeben (Wichtiges **hervorgehoben**):

§ 2 Grundsätze für die Versetzung

(1) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende des Schulleistungsjahres versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe entsprechen und zu erwarten ist, dass sie oder er im Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Dies ist der Fall, wenn die Noten in allen Fächern und Lernfeldern, auch in den nicht abgeschlossenen, **mindestens „ausreichend“** lauten oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Dabei sind Leistungen in Fächern, die mindestens halbjährig unterrichtet worden sind, bei der Entscheidung über die Versetzung zu berücksichtigen und in das Versetzungszeugnis zu übernehmen.

(2) Unabhängig von der Anzahl der Fächer und/oder Lernfelder in dem jeweiligen Bildungsgang kann **eine „mangelhaft“ lautende Note stets ausgeglichen** werden. Darüber hinaus ist ein **Ausgleich weiterer „mangelhaft“ lautender Noten** nur möglich, **wenn nicht mehr als 20% der Fächer und/oder Lernfelder der Stundentafel mit „mangelhaft“ bewertet** worden sind. Eine „mangelhaft“ lautende Note in einem Fach oder Lernfeld kann durch eine „befriedigend“ lautende Note in einem anderen Fach oder Lernfeld ausgeglichen werden, **sofern die Stundenzahl des zum Ausgleich herangezogenen Faches oder Lernfeldes mindestens die gleiche Stundenzahl im Schuljahr** wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld hat. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Note **mehrere Fächer und/oder Lernfelder** herangezogen werden, die zusammen die gleiche Stundenzahl im Schuljahr wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld haben.

(3) Die Klassenkonferenz (§ 97 Absatz 2 Satz 1 oder § 110 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 65 Absatz 4 SchulG) kann von Absatz 1 Satz 2 zugunsten der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Schulleistungsjahr durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt worden ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, dass sie oder er in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeitet.

(4) Die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses sind bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

Hinweis zu Absatz 1: Zur Ermittlung der 20% (siehe Absatz 2) werden nur Lernfelder bzw. Fächer herangezogen, die im jeweiligen Schuljahr oder davor schon unterrichtet wurden. Da die Abschlussarbeit als eigenes Lernfeld im 5. Semester liegt, wird diese nie mit einbezogen.

Hinweise zu Absatz 2: Mit „Fach“ sind die berufsübergreifenden Inhalte in Wirtschaft / Politik, Deutsch / Kommunikation, Englisch, Mathematik, Sport, Religion / Philosophie sowie das Betriebspraktikum gemeint. Alles andere sind „Lernfelder“. Es gelten die Stundenzahlen der Stundentafel, nicht die tatsächlich erteilten. Ungenügende Leistungen sind nicht ausgleichbar.

Hinweis zu Absatz 4: Die hier genannten „Fächer des Zusatzunterrichtes“ gibt es an der BFS nicht.

¹ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BBiSchulVersetzungV+SH&psml=bssshoprod.psml>

SWS-Übersicht nach Schuljahr und Ausbildungsgang:

Versetzung ins 2. Schuljahr:

	SWS im Lernfeld oder Fach im 1. und 2. Semester (gewichtet gemäß Stundentafel)																#5
	LF 1	LF 2	LF 3	LF 4	LF 5	LF 6	LF 7	LF 8	LF 9	De	En	Ma	Pr	Re	Sp	Wi	
ITAM4.0	14	18	0	6	0	0	10	0	2	0	0	18	0	0	3	6	1
ITAS4.0	14	18	0	6	0	0	6	9	0	0	0	18	0	0	3	6	1
ITAW4.0	14	18	0	6	0	0	0	16	0	0	0	18	0	0	3	6	1

Versetzung ins 5. Semester:

	SWS im Lernfeld oder Fach im 3. und 4. Semester (gewichtet gemäß Stundentafel)																#5
	LF 1	LF 2	LF 3	LF 4	LF 5	LF 6	LF 7	LF 8	LF 9	De	En	Ma	Pr	Re	Sp	Wi	
ITAM4.0	4	0	18	12	15	0	0	18	0	9	9	0	0	6	0	0	2
ITAS4.0	4	0	18	12	15	0	6	9	6	9	9	0	0	6	0	0	2
ITAW4.0	4	0	18	12	15	0	12	8	6	9	9	0	0	6	0	0	2

Der Wert der Spalte #5 gibt die Anzahl der „mangelhaften“ Leistungen an, die im jeweiligen Ausbildungsgang bei entsprechenden anderen, mindestens befriedigenden Leistungen ausgeglichen werden können.

Beispiel: Im Ausbildungsgang ITAM4.0 kann im 1. Schuljahr ein „mangelhaft“ im Fach Wirtschaft/Politik (Wi, 6 SWS) durch eine mindestens „befriedigende“ Leistung in einem der Lernfelder 1, 2, 4, 7 oder im Fach Mathematik (Ma) ausgeglichen werden, weil die SWS dort mindestens gleich groß sind. Ein Ausgleich eines „mangelhaft“ im Fach Mathematik (18 SWS) wäre hingegen nur durch das Lernfeld 2 oder durch mehrere „befriedigende“ Leistungen in anderen Lernfeldern/Fächern möglich, deren SWS in Summe mindestens 18 ergeben.

Der Ausgleich einer zweiten „mangelhaften“ Leistung ist nicht möglich, da im 1. Schuljahr nur 8 Lernfelder/Fächer unterrichtet werden und bei 2 „mangelhaften“ Leistungen somit mehr als 20% „mangelhaft“ wären.

Es sind dabei die SWS pro Fach zu verwenden, die sich aus der Stundentafel (also den Soll-Stunden) ergeben und nicht die tatsächlich unterrichteten, davon ggf. leicht abweichenden Stunden laut Lehrplan.

Weiterhin gilt: Das erste **oder** das zweite Schuljahr kann **einmalig** wiederholt werden. Bei zweimaliger Nichtversetzung ist die Schülerin bzw. der Schüler zu entlassen (§4 Abs. 1 und 2).